



Erklärung der Planunterlage :

- vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- sonstige Bebauung
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücknummer

Erklärung der Planzeichen :

Zeichnerische Festsetzungen :

Art der baulichen Nutzung :

- Mischgebiet (s. textl. Festsetzungen Nr. 2)
- Kerngebiet

Überbaubare Flächen :

- Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung :

IV Zahl der Vollgeschosse

Öffentliche Verkehrsfläche :

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Grünflächen :

- Bäume zu erhalten
- Öffentliche Grünfläche

Sonstige Festsetzungen :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 A, 1.Ä.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 A

Textliche Festsetzungen :

- Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne
- Mit Leitungsrecht für die Stadtwerke Peine zu belastende Fläche
- Durchgang (s. textl. Festsetzungen Nr. 1)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen :

1. Durchgang zwischen Philipp-Spitter-Heim und Sporthalle Ab 1.00.00 Bebauung möglich
2. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig
3. Vorkehrungen an Gebäuden zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Auf der bezeichneten Fläche sind nur Gebäude zulässig, bei denen die schallbelastenden Seite zugewandten Tür- und Fensterelemente nach erhöhten Schallschutzanforderungen ausgestattet sind. Maßgeblich für die zu gewährleistende Schalldämmung der Vorkehrungen sind Anhaltswerte für Innengeräusche nach VDI 2719.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.07.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.09.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den 27.11.1991

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.07.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.07.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.08.1989 bis 15.09.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 27.11.1991

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.09.1991 als Satzung i. S. d. BauGB beschlossen.

Peine, den 27.11.91

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens i. S. d. § 11 Abs. 3 BauGB ist gemäß § 12 BauGB am 21.02.94 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 21.02.94 in Kraft getreten.

Peine, den 03.03.94

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden in die Drlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 27.11.1991
Katasteramt Peine 27.11.1991

gez. Gaus
amtsvermessungsbeirat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.04.1991 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2 Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.05.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.05.1991 bis 20.06.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 27.11.1991

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem Bez. Reg. BS am 02.06.93 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Die/der hat/bis zum 17.09.93 keine Verletzung von Rechtsvorschriften nach geltend gemacht. Die/der Bez. Reg. BS hat am 17.09.93 (Az. 309, 2102-57006.01 55A) erklärt, daß sie/er unter 2 Fehlern mit 2 Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht i. S. d. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB!

Braunschweig/Peine, den 17.09.93

Bezirksregierung/Landkreis- i.A. Tamm

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 27.11.1991

gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.04.1991 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.05.1991 bis zum 20.06.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist dem am 17.09.1993 (Az. 309, 2102-57006.01-55A) genannten 2 Fehlern und mit 2 Maßgaben in seiner Sitzung am 27.01.1994 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 17.09.1993 bis zum 20.06.1991 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.05.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 10.05.1991 bis zum 20.06.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den 07.02.1994

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) - zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) - und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295), hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Peine, den 27.11.1991

gez. Biel
Bürgermeister

gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. 22 A, 1.Ä

(Luisenstraße / Winkel / Breite Straße / Gröpern / Lindenstr.)

Gemeinde : Peine
Kreis : Peine
Regierungsbezirk : Braunschweig
Gemarkung : Peine
Flur : 16, 17
Maßstab : 1:1000